

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
(Electrical Engineering and Information Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 05.03.2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Electrical Engineering and Information Technology) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage werden in Abschnitt 1 in der Zeile 131 (*Physik*) in Spalte 3 die Zahl „4“ durch „6“ und in Spalte 4 die Zahl „5“ durch „7“ ersetzt.
2. In der Anlage wird in Abschnitt 1 die Zeile 141 (*Technische Mechanik*) ersatzlos gestrichen.
3. In der Anlage wird in Abschnitt 1 in der Zeile 471 (*Programmieren*) in Spalte 4 die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
4. In der Anlage wird in Abschnitt 1 in der Zeile 331 (*Elektrische Messtechnik*) in Spalte 4 die Zahl „6“ durch „7“ ersetzt.
5. In der Anlage wird in Abschnitt 1 in der Zeile „261“ (*Werkstofftechnik*) in den Spalten 3 und 4 die Zahl „2“ jeweils durch „3“ ersetzt.
6. In der Anlage wird in Abschnitt 3 in den Zeilen 693 bis 697, 771, 781, 791 und 793 (*Wahlpflichtmodule* der Modulgruppen 1 und 2) in Spalte 6 die Bezeichnung „schrP, 60 – 150“ jeweils durch die Fußnote „5“ ersetzt.
7. In der Anlage wird in Abschnitt 3 die Zeile 712 (*Wahlpflichtmodul II* der Modulgruppe 2) gestrichen und nach der Zeile 761 (*Bachelorarbeit*) die neue Zeile „762“ mit folgenden Angaben eingefügt:

„762 Bachelorseminar Bachelor Seminar 4 4 5 Ref, Kol⁴ ---“.
8. Im Anmerkungsapparat wird in Fußnote „5“ der bisherige Text zu Satz 1. Nach Satz 1 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt: „Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden, nach Maßgabe des Studienplanes, entweder mit einer 60- bis 150-minütigen schriftlichen Prüfung oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder einer 45- bis 60-minütigen Klausur oder einer Projektarbeit oder einer Studienarbeit oder einem Kolloquium oder einem sonstigen schriftlichen Leistungsnachweis oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen abgeprüft. In letztgenanntem Falle wird die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils geforderten Prüfungsleistungen gebildet.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nummern 1 bis 5 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Electrical Engineering and Information Technology) nach dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.
- (3) Wurde in einer oder mehreren der in den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen der Modulgruppen 1 und 2 geforderten Prüfungsleistungen die Modulendnote „nicht ausreichend“ erzielt, gilt für deren Wiederholung weiterhin die in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Electrical Engineering and Information Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.2009, getroffene Regelung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 gilt § 1 Nummer 7 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Electrical Engineering and Information Technology) nach dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen bzw. vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben und nach dem Wintersemester 2009/2010 erstmals dem siebten Studiensemester zugeordnet werden.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 können sich Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Electrical Engineering and Information Technology) vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben, auf Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu generierende Prüfungsordnungs-version überleiten lassen. In diesem Falle erfolgt die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen von Amts wegen.